

STATUTEN DER „FÖDERATION VINZENTINISCHER GEMEINSCHAFTEN“

I. Sinn der Föderation

Der Sinn der Föderation ist, unter Wahrung der Freiheit und Unabhängigkeit jeder Kongregation, eine einzige große Familie zu bilden, deren Mitglieder so vom Geist des hl. Vinzenz erfüllt sind, dass sie ihre besonderen Gaben und Werte dem Volke Gottes besser mitteilen können.

II. Rechtsgrundlagen der Föderation

Die Kongregationen haben sich als „Föderation vinzentinischer Gemeinschaften“ zusammengeschlossen. Sie ist päpstlichen Rechts.

Jede Kongregation behält jedoch:

1. ihren Charakter als Gemeinschaft päpstlichen oder diözesanen Rechts;
2. ihre eigene Bezeichnung und Rechtsform;
3. ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit;
4. ihre unmittelbare und selbständige Leitung.

Jede Kongregation hat das Recht, ihre Zugehörigkeit zur Föderation mit Genehmigung des Heiligen Stuhles wieder zu lösen.

III. Aufgaben der Föderation

1. Wahrung und Entfaltung der gemeinsamen Spiritualität entsprechend dem gleichen charismatischen Erbe des Stifters;
2. Pflege der Gemeinschaft und Einheit bei aller Verschiedenheit;
3. Entfaltung des Geistes und der Anliegen des II. Vatikanischen Konzils;
4. Hilfeleistung zum Verständnis und zur Verwirklichung der erneuerten Konstitutionen;
5. Gegenseitige Hilfe in den Bereichen der Bildung und des Apostolates.

Um dies zu erreichen, empfiehlt sich:

- a) Das geistliche Leben der Schwestern im Rahmen der Föderation und darüber hinaus durch gemeinsame Tagungen und Schulungskurse, durch Publikationen und Zeitschriften zu fördern;
- b) berufliche Ausbildungsmöglichkeiten gegenseitig anzubieten und durch Tagungen und Werkwochen über die Möglichkeiten der einzelnen Kongregationen hinaus zu ergänzen;
- c) Erfahrungen auszutauschen und Schwestern mit besonderer Ausbildung gegenseitig zur Verfügung zu stellen;
- d) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mission;
- e) in apostolisch-caritativen Aufgaben im Blick auf die pastorale Not der Kirche Hilfe zu leisten;
- f) eine zeitweise regionale Schulung der Novizinnen durchzuführen;
- g) eine zusätzliche Weiterbildung der Junioratsschwestern bei Tagungen und Werkwochen anzubieten;

- h) den Verantwortlichen in der Bildungsarbeit und den einzelnen Aufgabenbereichen Erfahrungsaustausch und Anregungen zu ermöglichen.

IV. Leitung der Föderation

Der Sitz der Föderation ist das Haus der Vorsitzenden.

Die Leitung der Föderation wird ausgeübt durch einen Föderationsrat und die Vorsitzende.

1. Der Föderationsrat

Der Föderationsrat besteht aus den Generaloberinnen und zwei Delegierten jeder Kongregation. Er tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Vorsitzende lädt dazu ein.

Dem Föderationsrat obliegt:

- a) Die Wahl der Vorsitzenden, der Stellvertreterin, der Sekretärin und des geistlichen Beirates;
- b) die Wahl eines Arbeitsausschusses;
(den Modus dieser Wahlen legt der Föderationsrat fest);
- c) die Festlegung der Themen für die Vollversammlung;
- d) die Behandlung der laufenden Angelegenheiten der Föderation;
(Austausch von Erfahrungen, Anregungen und Planungen für gemeinsame Aktionen usw.)

2. Die Vorsitzende

Die Vorsitzende wird aus dem Kreis der Generaloberinnen für zwei Jahre gewählt.

Wenn im Laufe dieses Zeitraumes ihr Amt als Generaloberin endet und nicht mehr erneuert wird, so geht der Vorsitz bis zur nächsten Jahresversammlung auf ihre Stellvertreterin über.

Auch wenn einmalige Wiederwahl möglich ist, sollte das Amt abwechselnd allen Generaloberinnen für eine zweijährige Amtsperiode übertragen werden.

Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:

- a) Den Föderationsrat einzuberufen und nach vorher bestimmter Tagesordnung dessen Arbeiten zu leiten;
- b) für die spirituelle Führung der Föderation Sorge zu tragen;
- c) die Belange der Föderation bei kirchlichen und weltlichen Behörden zu vertreten; den Föderationsrat darüber zu informieren, was die Föderation betrifft.

Die Vorsitzende hat keine Weisungsbefugnis für andere Kongregationen.

Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin die Führung.

Auch sie wird aus dem Kreis der Generaloberinnen für zwei Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

3. Die Sekretärin

Der Föderationsrat wählt die Sekretärin. Sie ist zugleich Ökonomin. Die Dauer ihres Mandates ist nicht beschränkt, es muss aber jeweils bei der Neuwahl der Vorsitzenden bestätigt oder neu besetzt werden.

Sie gehört zum Föderationsrat und hat Stimmrecht.

4. Der geistliche Beirat

Der geistliche Beirat wird vom Föderationsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er leistet der Föderation durch Rat und Tat Hilfe bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben.

V. Neuaufnahmen

Die Neuaufnahmen anderer Kongregationen geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Föderationsrates nach erteilter Genehmigung des Heiligen Stuhles.

Deutsche Übersetzung des von Rom genehmigten französischen Textes

Sacra Congregatio
pro Religiosis
et Institutis Saecularibus

Prot. N. F. S. 25 – 1/71

DEKRET

Die Generaloberinnen von neun Kongregationen der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, nämlich von Augsburg, Freiburg, Fulda, Heppenheim, Hildesheim, München, Paderborn, Straßburg und Untermarchtal, haben mit Zustimmung ihrer jeweiligen Generalkapitel dem Heiligen Stuhl in Demut die Bitte vorgetragen, er möge zwischen ihren Ordensfamilien eine Föderation nach den vorgelegten besonderen Statuten errichten, und haben ihm ihre Gründe dafür dargelegt.

Diese heilige Behörde (= Hl. Religiosenkongregation) hat daraufhin den ganzen diesbezüglichen Fragenkomplex reiflich geprüft und die Ordinarien der betreffenden Diözesen gehört. Sie errichtet hiermit (durch den Inhalt dieses Dekrets) eine Föderation der genannten Institute für die Dauer von sechs Jahren.¹⁾

Ferner approbiert und bestätigt dieselbe heilige Behörde die Statuten dieser Föderation gemäß dem Exemplar, das diesem Dekret angefügt ist, ebenfalls auf sechs Jahre, unter den üblichen Voraussetzungen.

Etwa bestehende gegenteilige Verfügungen werden wirkungslos.

Gegeben zu Rom am 15. April 1971

D. M. Huot
Substitut

gez. J. Card. Antoniutti
Präfekt